

**BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MÖDLING**

2340 Mödling, Bahnhofplatz 1

Parteienverkehr Dienstag und Freitag von 07.30 bis 12.00 Uhr

Dienstag von 16.00 bis 19.00 Uhr

9-N-9033

Bearbeiter 02236 / 208

Datum

Mag. Anzeletti DW 232

19. September 1991

Telefax 250

**Betrifft**

Trockenrasen Standort auf Grundstück Nr. 884 KG Hinterbrühl und Wald/Buschbiotop mit *Orchis purpurea* auf Großteil der Parzelle Nr. 885/21 KG Hinterbrühl - Erklärung zum Naturdenkmal

**Bescheid**

Die Bezirkshauptmannschaft Mödling erklärt den auf Parzelle Nr. 884 KG Hinterbrühl befindlichen Trockenrasen sowie das auf der Parzelle Nr. 885/21 befindliche Wald/Buschbiotop mit Vorkommen besonderer botanischer Raritäten zum Naturdenkmal.

Ausgenommen von der Naturdenkmalerklärung ist die im südwestlichen Bereich der Parzelle Nr. 885/21 KG Hinterbrühl gelegene dreiecksförmige Fläche im Ausmaß von ca. 700 m<sup>2</sup>.

**Rechtsgrundlagen:**

§§ 9, 13, 14 und 14a des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-3

**Begründung**

Mit Eingabe vom 13. März 1990 hat Herr Dr. Dieter Armerding angeregt, die schutzwürdigen Standorte gefährdeter Pflanzen in Hinterbrühl am Hundsberg/Sonnleiten zum Naturdenkmal zu erklären.

Der Anregung liegen eigene Wahrnehmungen von Dr. Armerding über das Vorkommen von 118 Exemplaren der voll geschützten *Orchis purpurea* in dem Wald/Buschbiotop und von drei ebenfalls gänzlich geschützten Arten im Trockenrasengebiet sowie Angaben für die Gefährdung von vorkommenden Pflanzen von Frau Dr. L. Schrott des botanischen Institutes der Universität Wien sowie von Prof. Walter Redl zugrunde.

Die Bezirkshauptmannschaft Mödling hat daher ein Verfahren eingeleitet und umfaßte dies auch die Einholung eines naturschutzfachlichen Gutachtens sowie eine kommissionelle Verhandlung mit Ortsaugenschein am 10. Juli 1991.

Im Zuge des Ermittlungsverfahrens führte die naturschutzfachliche Amtssachverständige gutächtlich aus:

Es handelt sich bei diesen Standorten einerseits um Trockenrasenflächen am Rande zweier Steinbrüche im Bereich der Parzelle Nr. 884 und 885/1, andererseits um ein Wald/Buschbiotop mit *Orchis purpurea* (Purpur-Knabenkraut) auf Parzelle Nr. 885/21, KG Hinterbrühl.

Während der Trockenrasen im Bereich der Parzelle Nr. 885/1 infolge Verbuschung nur mehr bruchstückhaft vorhanden ist, ist auf Parzelle Nr. 884 noch eine größere zusammenhängende Fläche vorhanden. Der Trockenrasen, der randlich in Trockengebüsch übergeht, ist teilweise als Felstrockenrasen ausgebildet. Er ist durch eine überaus große Artenvielfalt und das Vorkommen verschiedener geschützter und gefährdeter Pflanzen gekennzeichnet. Eine Vegetationsaufnahme ergab eine Anzahl von knapp unter hundert verschiedenen Pflanzenarten für diesen Standort. Als Besonderheiten erwähnenswert sind vor allem die Zwergschwertlilie (*Iris pumila*, geschützt, potentiell gefährdet), die Schwärzliche Kuhschelle (*Pulsatilla pratensis* ssp. *nigricans*, geschützt, gefährdet), Diptam (*Dictamnus albus*, geschützt, gefährdet), Federgras (*Stipa eriocaulis*, teilweise geschützt, potentiell gefährdet), der Kugellauch (*Allium sphaerocephalum*, gefährdet), der Breitsame (*Orlaya grandiflora*, stark gefährdet), Duft-Schöterich (*Erysimum odoratum*, gefährdet) und Großes Fettkraut (*Sedum maximum*, gefährdet).

Von der Hinterbrühler Sektion Enzian des Österr. Alpenvereines wurde im Bereich des Trockenrasens ein Gipfelkreuz errichtet und der Steinbruchrand mit einem Seil abgesichert.

Das Wald/Buschbiotop auf Parzelle Nr. 885/21 weist ebenfalls eine Reihe verschiedener Arten sowohl in der Gehölz- als auch in der Krautschicht auf. Neben den teilweise geschützten Pflanzenarten wie Zyk lame, Maiglöckchen, Frühlings-Schlüsselblume und Aronstab

sowie dem vollkommen geschützten Lorbeerseidelbast und der Nestwurz ist insbesondere das ebenfalls vollkommen geschützte Purpur-Knabenkraut hervorzuheben. Diese seltene Orchideenart kommt hier in einer außerordentlich großen Stückzahl von rund 120 Exemplaren vor. Es dürfte sich um eine der größten Populationen in ganz Niederösterreich handeln.

Diese Art pflanzt sich ausschließlich durch Samen fort. Die Pflanze benötigt 4 Jahre bis sie blüht. Nach 2 Jahren (selten maximal 4 Jahren) der Blüte stirbt sie ab. Durch Abpflücken wird die Purpur-Orchis daher ebenso in ihrem Bestand gefährdet wie durch waldbauliche Maßnahmen, die die Lichtverhältnisse oder den Wasserhaushalt signifikant ändern.

Zur Frage ob die Unterschutzstellung von Pflanzen nach § 11 NÖ Naturschutzgesetz ausreicht um den Fortbestand einer Pflanze gewährleisten zu können, wird angemerkt, daß gemäß § 12 NÖ Naturschutzgesetz die land- und forstwirtschaftliche Nutzung von Grundstücken von den Bestimmungen des § 11 Abs. 2 und 3 ausgenommen ist. Das heißt, daß im Zuge einer forstlichen Nutzung vielleicht nicht unmittelbar aber in der Folge die Orchis purpurea-Population vernichtet werden könnte, ohne daß dies dem Gesetz widersprechen würde oder ein strafbarer Tatbestand vorliegen würde. Der Status vollkommen geschützter Pflanze ist daher keinesfalls ausreichend, um den Fortbestand dieser Art zu garantieren. Heutzutage wird allgemein der Schutz des Lebensraumes als einzige Möglichkeit anerkannt, eine bestimmte Art wirklich erhalten zu können. Artenschutz ist nur möglich durch einen gezielten Biotopschutz!

Aufgrund der Artenvielfalt und des Vorkommens verschiedener seltener geschützter oder gefährdeter Pflanzen genießt der Trockenrasen eine besondere wissenschaftliche Bedeutung. Als Trittsteinbiotop, d. h. als Verbindungsstelle zwischen anderen Trockenrasenbiotopen spielt der Trockenrasen eine ebenso wichtige Rolle wie als genetisches Reservoir. Da Trockenrasen heutzutage extrem gefährdete Standorte darstellen, ist ihr Schutz ein vorrangiges Interesse des Naturschutzes. Eine Unterschutzstellung des Trockenrasens auf Parzelle Nr. 884 erscheint daher durchaus gerechtfertigt.

Erlaubte Nutzung: keine.

Die Parzelle steht im Besitz der Gemeinde Hinterbrühl.

Als Standort einer der größten Populationen von *Orchis purpurea* in Niederösterreich kommt dem Wald/Buschbiotop auf Parzelle Nr. 885/21 eine besondere wissenschaftliche Bedeutung zu. Nachdem diese Orchidee sehr selten ist und ihr Bestand nur durch den Schutz ihres Lebensraumes gewährleistet werden kann, erscheint auch hier einer Erklärung des Biotopes zum Naturdenkmal als gerechtfertigt. Das Naturdenkmal sollte die Waldfläche der Parzelle Nr. 885/21 umfassen.

Erlaubte Nutzung: Einzelstammentnahme nach vorheriger Absprache mit einem Naturschutzsachverständigen.

Eigentümer der Parzelle sind Herr Dr. Hilbert Aubauer, Neugasse 1 und Herr Dr. Hellfried Aubauer, Badgasse 2, Hinterbrühl.

Weiters konnten auf der Parzelle Nr. 825/21 KG Hinterbrühl zusätzlich folgende zum Teil sehr seltene Orchideenarten nachgewiesen werden:

*Himantoglossum adriaticum* (Riemenzunge)

*Limodorum abortivum* (Violette Dingel)

*Platanthera bifolia* (Waldhyaziente)

*Cephalanthera demasonium* (Breitblättriges Waldvöglein)

*Cephalanthera longifolia* (Schwertblättriges Waldvöglein)

All diese Orchideenarten unterstreichen die besondere Schutzwürdigkeit dieses Standortes. Für allfällige forstliche Maßnahmen ist vor Inangriffnahme das Einverständnis mit der Naturschutzbehörde einzuholen.

Weiterhin erlaubt ist die Einzelstammentnahme nach vorheriger Absprache mit einem Naturschutzsachverständigen.

Hinsichtlich der Abgrenzung wurde festgestellt, daß der südöstliche Teil der Parzelle Nr. 885/21 durch die Errichtung einer Zufahrtsstraße sowie einer vorangegangenen Rodung nicht mehr schutzwürdig im Sinne des § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes ist und dieser Teil daher von der Unterschutzstellung ausgenommen wird (siehe Plan).

Folgende Rechtsgrundlagen waren für die Behörde bei der Entscheidung maßgeblich:

Gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären. Die Behörde hat das Naturdenkmal zu kennzeichnen.

Gemäß § 9 Abs. 2 ist auch der unmittelbare Umgebungsbereich eines Naturgebildes zu einem Bestandteil des Naturdenkmals zu erklären, wenn das Erscheinungsbild oder die Erhaltung eines Naturgebildes maßgeblich durch die Umgebung mitbestimmt wird.

Ein Naturdenkmal oder ein Naturgebilde, über das ein Verfahren zur Naturdenkmalerklärung eingeleitet wurde, darf nicht verändert, entfernt oder zerstört werden (§ 9 Abs. 3).

Gemäß § 9 Abs. 4 leg. cit. gehören zu den Naturgebilden insbesondere Klammern, Schluchten, Bäume, Hecken, Baum- und Gehölzgruppen, Alleen, Parkanlagen, Quellen, Wasserfälle, Teiche, Seen, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse und Erscheinungsformen, fossile Tier- und Pflanzenvorkommen, sowie Fundorte seltener Gesteine und Minerale.

Da im Gutachten keine sichernden Maßnahmen angeführt wurden, welche gemäß § 9 Abs. 6 den Berechtigten vorzuschreiben wären, wurde davon Abstand genommen und gelten demnach die gesetzlichen Beschränkungen und Verbote des bereits zitierten Absatzes 3.

Die Bezirkshauptmannschaft Mödling kam bei freier Beweiswürdigung des denkschlüssigen Gutachtens zur Schlußfolgerung, daß das Trockenrasengebiet und das Wald/Buschbiotop mit ihren Vorkommen an seltenen Pflanzen von besonderer wissenschaftlicher Bedeutung sind und daß daher die Voraussetzungen für eine Naturdenkmalerklärung ausreichend gegeben sind, sodaß wie im Spruch ersichtlich zu entscheiden war.

### Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, fern- schriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Mödling eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Bitte das Bescheidkennzeichen angeben),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Berufung kann aber auch unmittelbar bei der Berufungsbehörde (per Adresse Amt der NÖ Landesregierung, 1014 Wien, Herrngasse 11-13) eingebracht werden.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

1. Herrn DI Dr. Hellfried Aubauer, Badgasse 2, 2371 Hinterbrühl
2. Herr Dr. Hilbert Aubauer, Neugasse 1, 2371 Hinterbrühl
3. die Marktgemeinde Hinterbrühl, z. H. Herrn Bürgermeister  
2371 Hinterbrühl
4. die NÖ Umweltschutzbehörde, Teinfaltstraße 8, 1014 Wien
5. das Amt der NÖ Landesregierung, Baudirektion, 1014 Wien  
zu Zahl BD-N-9000/167
6. Herrn Bezirksförster im Hause

Für den Bezirkshauptmann  
Mag. Anzeletti

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

Schweiger

Dieser Bescheid ist  
am 21.10.1991  
in Rechtskraft gewachsen.  
Mödling, am 21.10.1991  
Für den Bezirkshauptmann:

Linzer